

**Die Vorsteherin  
des Bezirksgerichtes Josefstadt**

**HAUSORDNUNG**

Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau für alle innerhalb des Gerichtsgebäudes befindlichen Personen gewährleisten zu können, sind bei Betreten des Amtsgebäudes folgende Vorschriften zu beachten:

- 1.) **Verbot des Waffentragens in Gerichtsgebäuden** - Das Amtsgebäude darf grundsätzlich nur von unbewaffneten Personen (ausgenommen öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben) betreten werden.  
Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand.
  
- 2.) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf **Aufforderung eines Kontrollorgans** einer **Kontrolle** nach den Bestimmungen der §§ 3 ff GOG zu unterziehen.  
Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräte, durchgeführt werden.  
Unter möglicher Schonung ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig; Letztere darf nur von Personen desselben Geschlechtes durchgeführt werden.  
Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen gefundene Waffe zu übergeben, sind aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.  
Nötigenfalls darf die Verweisung durch Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt nach Maßgabe des § 5 Abs 2 GOG erfolgen.  
Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil es sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben und deshalb an seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung gehindert wurde, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 GOG).  
Das Betreten des Gerichtes mit sonstigen gefährlichen Gegenständen oder Substanzen, insbesondere explosiven, leicht brennbaren, ätzenden oder giftigen Substanzen, ist verboten. Wer sich dem widersetzt oder eine solche Sache heimlich in das Gericht eingebracht hat, ist des Gerichtes zu verweisen.
  
- 3.) **Aus besonderem Anlass können über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden.**  
Diese Maßnahmen können  
u.a. sein:
  - a.) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw.

Verfügung der Verweisung von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude;

b.) Berechtigung des Zuganges zum Gericht (oder bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweishinterlegung;

4.) **Es ist verboten, seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise zu verhüllen oder zu verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind (BGBl I Nr 68/2017).**

Wer sich dem Verbot widersetzt, hat sich durch ein geeignetes Personaldokument auszuweisen. Die Personalien sind der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes bekannt zu geben.

Besteht der begründete Verdacht der Umgehung eines Hausverbotes, so ist die Verhüllung über Aufforderung des Kontrollorganes (§ 3 Abs 1 GOG) vor einer Person desselben Geschlechts vorübergehend zu entfernen.

Wer sich weigert, seine Personalien feststellen zu lassen oder die Verhüllung zwecks Überprüfung der Umgehung eines Hausverbotes zu entfernen, ist des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

5.) **Die Mitnahme von Tieren ist ohne Zustimmung der Vorsteherin des Bezirksgerichtes untersagt.**

Blinden und stark sehbehinderten Personen ist das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführhund) in die Räumlichkeiten zu gewähren, ebenso wie Diensthunden.

6.) **Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).**

**Bild- und Tonaufnahmen außerhalb von Verhandlungen sind im Gericht nur mit Zustimmung der Vorsteherin des Gerichtes zulässig.**

7.) Das Rauchen und Dampfen (der Konsum von elektrischen Zigaretten und Dergleichen) ist untersagt.

8.) **Der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes sind ohne Verzug zu melden:**

1. Angriffe und ernstzunehmende Drohungen gegen
  - a) Organe der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft
  - b) sonstige Justizbedienstete einschließlich der übrigen für die Justiz tätigen Personen,
  - c) sonstige Beteiligte im Zusammenhang mit gerichtlicher und staatsanwaltlichen Verfahren (wie ParteienvertreterInnen, Sachverständige, DolmetscherInnen, ExpertInnen);
2. jede sonstige Form einer gewalttätigen Auseinandersetzung im Bereich des Gerichtes;
3. Sachbeschädigungen im und am Gericht sowie im räumlichen Nahebereich.

- 9.) **Im Falle eines Alarmes ist das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen.  
Das Benützen des Aufzuges ist verboten!  
Den Anweisungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist  
unbedingt Folge zu leisten.**
- 10.) **Wer den Dienstbetrieb nachhaltig stört oder den Anstand gröblich verletzt,  
kann des Hauses verwiesen werden.**

Diese Sicherheitsvorschriften sind von allen das Amtsgebäude betretenden Personen zu beachten!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Thoma-Twaroch', with a stylized, cursive script.

Wien, am 26. Jänner 2024

Dr. Gabriela Thoma-Twaroch